

## **2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen (GS-EWS)**

vom 14.12.2011; zuletzt geändert am 24.01.2019  
für die Entwässerungsanlage Greßthal

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde folgende  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage  
Greßthal.

### **2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – EWS**

#### **§ 1**

Der § 3 Abs. 5 erhält nachfolgende Fassung:

(5) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

#### **§ 2**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wasserlosen, den 24.07.2020

Gößmann,  
Erster Bürgermeister